

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 26 | ausgegeben am 23. Juni 2020

Erste Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (ZIO) vom 14. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18 vom 14. April 2020)

vom 23. Juni 2020

Erste Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (ZIO) vom 14. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18 vom 14. April 2020)

vom 23. Juni 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 15. Juni 2020 und am 22. September 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 16 Abs. 1 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 7. Dezember 2015 i.d.F. vom 9. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. In Abweichung von § 4 Abs. 1 Ziff. 6 ist für das Studium des Faches Sport der Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang entsprechend der Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nicht erforderlich.
2. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert und der Nachweis über die Eignung das Studium des Faches Sport zu dem von der Hochschule festgelegten Zeitpunkt vorgelegt wird.
3. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, so erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einmalig die Möglichkeit eines Fachwechsels in dem gewählten Studiengang zusätzlich zu der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Möglichkeit des Fachwechsels. Wird die Eignungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht angetreten, so erlischt die Zulassung, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat den Nichtantritt zur Eignungsprüfung nicht zu vertreten.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der ZIO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor